

Ehrenordnung **des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.** (letzte Änderung Mai 2024)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

§ 1 Allgemeines

Der Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden BVSH genannt) zeichnet Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder für ihre Verdienste um den Basketballsport in Schleswig-Holstein oder für sportliche Leistungen aus.

Darüber hinaus können auch außenstehende Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besonders um die Förderung des Basketballsports im Lande Schleswig-Holstein verdient gemacht haben.

§ 2 Ehrungsformen

Folgende Ehrungen sind möglich

- (a) Verleihung der Verdienstnadel
- (b) Verleihung der silbernen Ehrennadel
- (c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- (d) Ernennung zum Ehrenmitglied
- (e) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- (f) Verleihung einer Ehrenurkunde für Jubiläen

§ 3 Verleihungsrichtlinien für Verdienstnadeln

- (1) Verdienstnadeln werden vom Vorstand des BVSH verliehen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich (mit Begründung) bei der Geschäftsstelle von einem Mitglied oder vom Vorstand des BVSH einzureichen.
- (3) Die Verleihung erfolgt im Allgemeinen auf Verbandstagen oder bei anderen geeigneten Anlässen.
- (4) Voraussetzung für die Verleihung ist:
 - (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder eine mindestens 6jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
 - (b) Landestrainer - mindestens 6jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
 - (c) alle Trainer - mindestens 10jährige Tätigkeit im BVSH.
 - (d) für Schiedsrichter:
 - I. mindestens 6 Jahre in der Bundes- oder Regionalliga eingesetzt
 - II. mindestens 10 Jahre im BVSH eingesetzt
- (5) Der Vorstand kann entscheiden, andere als unter Abs. 4 genannte Personen mit der Verdienstnadel auszuzeichnen, wenn diese sich, nach Meinung des Vorstands, in besonderer Weise um den Basketballsport in Schleswig-Holstein verdient gemacht haben.

§ 4 Verleihungsrichtlinien für silberne Ehrennadeln

Die silberne Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die Verdienstnadel. Die Verleihung bedarf jedoch folgender zusätzlicher Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 10jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- (b) Landestrainer - mindestens 10jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (c) alle anderen Trainer - mindestens 15jährige Tätigkeit im BVSH

- (d) für Schiedsrichter:
 - I. mindestens 9 Jahre in der Bundes- oder Regionalliga eingesetzt
 - II. mindestens 15 Jahre im BVSH eingesetzt

§ 5 Verleihung von goldenen Ehrennadeln

Die goldene Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die silberne Ehrennadel. Zusätzlich bedarf es jedoch folgender Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 15jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- (b) Landestrainer - mindestens 15jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (c) alle anderen Trainer - mindestens 20jährige Tätigkeit im BVSH.
- (d) für Schiedsrichter:
 - I. mindestens 15 Jahre in der Bundes- oder Regionalliga eingesetzt
 - II. mindestens 25 Jahre im BVSH eingesetzt

§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft im BVSH ist die höchste Ehrung, die der BVSH vornehmen kann.
- (2) Ehrenmitglied kann nur ein Träger der goldenen Ehrennadel des BVSH werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder des BVSH vom Verbandstag ernannt.

§ 7 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Der Verbandstag kann frühere Präsidenten des BVSH zu Ehrenpräsidenten des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. ernennen. Antragsteller können nur Mitglieder des BVSH sein.

§ 8 Verleihung der Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen

- (1) Die Verleihung einer Ehrenurkunde kann zum 25- oder 50jährigen Jubiläum der Basketballabteilung eines Vereins erfolgen.
- (2) Über die Ehrung entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 9 Beurkundung von Ehrungen

- (1) Alle, vom BVSH Geehrten erhalten neben den Ehrenzeichen eine Urkunde.
- (2) Über alle Ehrungen wird in der BVSH-Geschäftsstelle ein Verzeichnis geführt.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft erfolgen mit einer Laudatio.

§ 10 Entzug von Ehrungen

Bei verbandsschädigendem Verhalten kann die Ehrung oder Verleihung entzogen werden. Antragsrecht und Entscheidungsformen sind dieselben, wie bei Ehrungen. Nadeln und Urkunden sind dann an den BVSH zurückzugeben.

- Ende der Ehrenordnung -